



Das SGB II dauerhaft sachgerecht und zukunftsfähig organisieren

Beschluss des Präsidiums vom 5./6.2.2008

A. Ausgangspunkt: Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts

Das Bundesverfassungsgericht hat am 20.12.2007 die Arbeitsgemeinschaften nach § 44b SGB II zur verfassungsrechtlich unzulässigen Mischverwaltung erklärt und dem Gesetzgeber aufgegeben, bis Ende 2010 unter Berücksichtigung der 2008 vorzulegenden Evaluationsergebnisse zu den bisher konkurrierenden Aufgabenwahrnehmungsmodellen eine verfassungskonforme Neuregelung zu treffen.

Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts gebietet dem Gesetzgeber bis Ende 2010 Regelungen zu treffen, die der Kompetenzordnung des Grundgesetzes für Bund und Länder entsprechen, eine Zusammenführung der SGB II-Leistungen in einer Hand gewährleisten und eine klare Verantwortungszuordnung für die Gesetzesausführung sicherstellen.

Vor diesem Hintergrund wird im Folgenden dargestellt,

- dass die kommunale Trägerschaft den vorzugswürdigen Lösungsansatz darstellt (B.I.),
- dass die getrennte Aufgabenwahrnehmung dauerhaft keine Lösung sein kann (B.II.),
- wie die Finanzierungsfragen im Rahmen geltenden Verfassungsrechts einer Neuregelung gelöst werden können (C.) und
- welches weitere Vorgehen zielführend ist (D.).

B. Leistungen aus einer Hand oder getrennte Aufgabenwahrnehmung?

1. Kommunale Trägerschaft in der Sache vorzugswürdig

- 1. Es besteht ein verfassungsgewollter prinzipieller Vorrang einer dezentralen, also kommunalen, vor einer zentral und damit staatlich determinierten Aufgabenwahrnehmung.**

Nach dem Grundgesetz werden Gesetze grundsätzlich von den Ländern und in den Ländern von den Kommunen wohnortnah bei einer großen Zahl von Betroffenen ausgeführt. Die Verfassung bestimmt ausdrücklich den Vorrang der dezentralen Aufgabenwahrnehmung. Dem trägt die kommunale Gesamtträgerschaft für das SGB II Rechnung.

Als Beispiel dieser Gesetzesausführung im Bereich der Grundsicherung für Arbeitsuchende können schon heute die 69 Optionskommunen herangezogen werden, die im Rahmen einer Experimentierklausel die SGB II-Leistungen bereits seit 2005 komplett aus einer Hand erbringen. Die Optionskommunen haben diese Herausforderung bisher erfolgreich bewältigt.

- 2. Die Erbringung aller Leistungen „aus einer Hand“ und die Nutzung regionaler Kooperationspotenziale sind entscheidende Vorteile für die kommunale Aufgabenwahrnehmung.**

Ein besonderer Vorteil der kommunalen Trägerschaft liegt in der Gewährung aller Leistungen „aus einer Hand“. Die Kommunen können hierbei auf weitere, eigene Dienstleistungen und Ressourcen ebenso zurückgreifen wie auf langfristig etablierte und bewährte Netzwerke mit allen relevanten Akteuren der Region.

Die Dienstleistungen und Kooperationsbeziehungen werden für eine erfolgreiche Aufgabenwahrnehmung im SGB II eingesetzt und mit den Zielen der Arbeitsförderung verknüpft, wie z. B. Dienstleistungen der Wirtschaftsförderung und Netzwerke mit Arbeitgebern und Wirtschaftsverbänden, Aktivitäten der Jugend(berufs)hilfe zur Verbesserung der Chancen von Jugendlichen für die soziale und berufliche Integration insbesondere beim Übergang von der Schule in den Beruf, Aktivitäten im Schul- und Bildungsbereich, Angebote zur Kinderbetreuung durch das Jugendamt sowie in Kooperation mit anderen Trägern, soziale Angebote wie Schuldnerberatung, Sucht- und Drogenberatung, psychosoziale Betreuung, Angebote im Bereich der Gesundheitsförderung.

3. Die kommunale Aufgabenwahrnehmung ermöglicht eine unbürokratische, bürger-nahe und effiziente SGB II-Ausführung.

Steuerung und Controlling können in die bestehenden Verwaltungsstrukturen und die demokratisch legitimierte politische Kontrolle der Kommune eingegliedert werden. In den Kommunen werden flache Hierarchien mit effektiver Ressourcen- und Personalverwaltung realisiert und schlüssige, passgenaue Konzepte umgesetzt. Vorerfahrungen werden direkt genutzt und mit kommunalen Kooperationspotenzialen verknüpft. Es besteht eine hohe Problem- bzw. Klientennähe. Beschäftigungsansätze können in Kooperation mit lokalen Akteuren umgesetzt werden.

4. Kreisangehörige Gemeinden können bei kommunaler Trägerschaft stärker in die Aufgabenwahrnehmung einbezogen werden und sich in sozialpolitische Fragestellungen einbringen.

Die kreisangehörigen Gemeinden können im Rahmen der kommunalen Trägerschaft intensiv an der Aufgabenwahrnehmung beteiligt werden, wobei die landesspezifischen Gegebenheiten maßgeblich sind. Die mit dem SGB II verbundenen arbeitsmarkt- und sozialpolitischen Fragestellungen erfordern ein Engagement vor Ort, also auch der kreisangehörigen Gemeinden, die hier bisher wertvolle Beiträge geleistet haben.

5. Die Kommunen können eine starke, regionale Arbeitgeberorientierung gewährleisten.

Die Kommunen können für die Arbeitsvermittlung einen eigenen Arbeitgeberservice nutzen, der den Kontakt zu den Unternehmen der Region vertieft. Ein persönlicher Ansprechpartner für jedes Unternehmen kann die Unternehmen bei der Personalauswahl durch eine individuelle, passgenaue, unbürokratische und schnelle Vermittlung von motivierten Mitarbeitern unterstützen. Das Dienstleistungsspektrum für die Unternehmen reicht von der persönlichen Beratung bis hin zu Fördermöglichkeiten wie Eingliederungszuschüssen, Trainingsmaßnahmen und passgenauer Qualifizierung. Dabei werden auch nach einer erfolgten Vermittlung Ansprechpartner bei evtl. auftretenden Schwierigkeiten und Problemen benannt.

Die Arbeitsvermittlung und der Arbeitgeberservice der Kommunen werden durch weitere kommunale Dienstleistungen flankiert, z. B. durch die kommunale Wirtschaftsförderung. So werden Unternehmen bei Neuansiedlungen unterstützt und erhalten Hilfestellung im Umgang mit Behörden, Informationen zur Technologie- und Investitionsförderung oder zur Einwerbung von Fördermitteln und zur Personalentwicklung und -qualifizierung. Vielfach existieren aus der Wirtschaftsförderung heraus etablierte Kontakte und Kooperationsstrukturen, Foren und Netzwerke, in denen die Ziele und Dienstleistungen der Arbeitsvermittlung transportiert werden. Oft sind es die Landräte und Bürgermeister selbst, die für die Vermittlung von Langzeitarbeitslosen werben. Arbeitsvermittlung und Wirtschaftsförderung ergänzen sich zu einer umfassenden Dienstleistung für die Unternehmen, um Arbeitsplätze dauerhaft zu sichern, auf- und auszubauen.

6. Soweit überregionale Vermittlung in Betracht kommt, kann sie von den Kommunen durch Kooperation mit anderen Kommunen oder durch Beauftragung der BA sichergestellt werden.

Die Optionskommunen zeigen schon heute, dass die überregionale Vermittlung auf mehreren Wegen gewährleistet werden kann. Kooperationen mit anderen Arbeitsmarktdienstleistern und Netzwerken kommen ebenso in Frage wie eine Zusammenarbeit mit der BA, deren Kerngeschäft die Vermittlung im Bereich des SGB III ist und bleibt. Ohne Weiteres können auf diesem Wege national wie international Bewerber und Arbeitgeber zusammengebracht werden. Wie der überproportionale Anteil von Optionskommunen in den neuen Ländern zeigt, ist es auch in Anbetracht struktureller Probleme und eines schwierigen Arbeitsmarktes möglich, eine zureichende überregionale Vermittlung zu sichern.

Allerdings darf die Bedeutung der Vermittlung im Bereich des SGB II insgesamt nicht überschätzt werden. Es handelt sich bei vielen Leistungsempfängern um Menschen, die länger als ein Jahr arbeitslos sind – soweit sie überhaupt eine Erwerbsbiografie aufweisen. Insofern haben viele schon die SGB III-Leistungen der BA in Anspruch genommen, ohne dass dies von Erfolg gekrönt gewesen wäre. Zudem stehen oftmals grundlegende soziale Problemlagen einer Beschäftigung am ersten Arbeitsmarkt entgegen. Insoweit stellt die überregionale Vermittlung eine zwar notwendige, nicht aber hinreichende Voraussetzung für Erfolge dar.

7. Die Verknüpfung von Arbeitsmarktintegration mit sozialer Integration sowie die Erfahrung im Umgang mit schwierigen Zielgruppen sind kommunale Stärken.

Die Kommunen bringen aus der „Hilfe zur Arbeit“ nach dem ehemaligen Bundessozialhilfegesetz (BSHG) eine Fülle von wertvollen Erfahrungen im Hinblick auf die Wiedereingliederung von schwierigen Zielgruppen in Arbeit mit. Bereits seit Anfang der 90er Jahre haben die Kommunen die Hilfe zur Arbeit intensiviert und zum Teil umfangreiche Systeme der kommunalen Beschäftigungsförderung etabliert.

Viele Kommunen haben für die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit spezielle Einrichtungen geschaffen. Mit ihren Aktivitäten haben sie die doppelte Zielsetzung von Arbeitsmarktintegration und sozialer Integration verfolgt. Sie haben insbesondere Erfahrungen mit schwierigen Zielgruppen gesammelt, wie Langzeitarbeitslosen, Menschen in sozialen Problemlagen, Menschen mit gesundheitlichen Problemen, sozial benachteiligten Jugendlichen und Menschen mit Migrationshintergrund. Diese Zielgruppen prägen auch heute die Arbeit im SGB II. Die meisten Hilfebedürftigen sind langzeitarbeitslos und weisen oftmals weitere Vermittlungshemmnisse im persönlichen und sozialen Bereich auf. Es hat sich gezeigt, dass die Instrumente der „klassischen“ Arbeitsförderung nur wenig geeignet sind, diese Personengruppen in Arbeit zu vermitteln. Für alle anderen Maßnahmen jedoch verfügen die Kommunen über die erforderliche Expertise.

Überdies knüpft die Grundsicherung für Arbeitsuchende in ihrer leistungsrechtlichen Ausgestaltung an die alte Sozialhilfe nach dem BSHG an. Hier wie dort ist die Hilfebedürftigkeit der Person bzw. Bedarfsgemeinschaft die zentrale Anspruchsvoraussetzung. Die Kommunen verfügen über langjährige Erfahrung bei der Gewährung solcher Fürsorgeleistungen.

8. Das in den ARGEn tätige BA-Personal kann von den Kommunen übernommen werden.

Bei der kommunalen Trägerschaft kann die größtmögliche Kontinuität der Leistungserbringung aus den ARGEn heraus gewährleistet werden. Die Übernahme der heute von der BA in den ARGEn eingesetzten ca. 46.000 Mitarbeiter durch die Kommunen wäre leistbar. Rein zahlenmäßig würde es sich um knapp 5 % aller derzeitigen 1 Mio. Kommunalbeschäftigten handeln. Im Rahmen von Funktionalreformprozessen in einzelnen Ländern haben die Kommunen bereits quantitativ größere Umstrukturierungsmaßnahmen zügig bewältigt.

II. Getrennte Aufgabenwahrnehmung voller Probleme

Die vom BMAS angedachte dauerhaft getrennte Aufgabenwahrnehmung zwischen Bund und Kommunen stellt einen völligen Bruch mit der seit 2002 allseits für erforderlich gehaltenen Zusammenführung der Leistungen in einer Hand dar und wirft zudem erhebliche Probleme auf.

1. Gegenüber den Zielen der SGB II-Reform erfolgt ein doppelter Rückschritt.

Während bei Arbeitslosen- und Sozialhilfe im Wesentlichen alternativ das eine oder das andere Hilfesystem zuständig war, würde bei der getrennten Aufgabenwahrnehmung jeder Hilfeempfänger immer von zwei Verwaltungen betreut. Somit gäbe es nicht nur „keine Hilfe aus einer Hand“, sondern systematisch immer zwei Träger und für jeden Leistungsempfänger eine politisch vorgegebene, sachlich aber nicht zu rechtfertigende Schnittstelle innerhalb des Leistungsrechts.

2. „Auf kaltem Wege“ kommt es zu einer faktischen Bundesträgerschaft.

Angesichts der stark dominierenden Aufgaben des Bundes (Regelleistung und Arbeitsförderungsrecht einschließlich der Ermessensentscheidungen und der maßgeblichen Feststellungen zu Erwerbsfähigkeit, Hilfebedürftigkeit und Eingliederungsstrategie) würde bei den bestehenden weitgehenden Bedarfslagen der Betroffenen faktisch ein Bundessozialamt in der Arbeitsverwaltung errichtet.

3. Die Kommunen werden auf die Auszahlung der Unterkunftskosten und die Erbringung der flankierenden Leistungen reduziert.

Die Kommunen hätten kaum noch Gestaltungs-, sondern nur noch bloße Leistungsaufgaben, für die der Bund die grundlegenden Feststellungen (Erwerbsfähigkeit, Umfang der Hilfebedürftigkeit) trifft. Die schon in der Sozialhilfe streitträchtigen Unterkunftskosten mit den auf externe Einflüsse zurückzuführenden absehbar steigenden Kostenentwicklungen ebenso wie eine ausschließlich bundesseitig im Fallmanagement gesteuerte Bedarfsbestimmung bei Kinderbetreuung, Schuldner- und Suchtberatung wie bei der psychosozialen Beratung drohen. Kommunen und Länder sähen sich finanziellen Lasten ausgesetzt, ohne diese weiter beeinflussen zu können.

4. Notwendige gesetzliche und tatsächliche Änderungen sind unumgänglich.

Um eine rechtssichere und kundenfreundliche Umsetzung des SGB II zu ermöglichen, erscheinen gesetzliche Änderungen in größerem Umfang unumgänglich. Dem SGB II liegt die Leistungserbringung aus einer Hand zugrunde. Es muss auf die getrennte Aufgabenwahrnehmung gesetzlich umgestellt werden. Zugleich sind tatsächliche Änderungen z. B. mit Blick auf die Software erforderlich.

5. Für die Leistungsempfänger kommt es zu einer Schlechterstellung.

Die getrennte Aufgabenwahrnehmung führt für die Betroffenen zu einer Schlechterstellung. Sie werden in ein und derselben Lebens- und Problemlage von zwei verschiedenen Aufgabenträgern betreut. An Stelle eines Ansprechpartners hätten sie zwei Ansprechpartner.

6. Kommunales Personal muss von der BA übernommen oder es muss ihm gekündigt werden.

Das kommunale Personal im Umfang von ca. 17.500 Mitarbeitern erbringt in den ARGEn in erheblichem Anteil Leistungen des Bundes, denn die BA-Aufgaben werden zu einem großen Teil von kommunalen Mitarbeitern ausgeführt: Diese Mitarbeiter müssten bei einer dauerhaft

getrennten Trägerschaft entweder von der BA übernommen oder von der Kommune ohne fortbestehende Verwendung zurückgenommen werden oder es müsste ihnen gekündigt werden.

C. Finanzierung der kommunalen Trägerschaft

Bei Ausführung des SGB II durch die Kommunen hätten diese zunächst die daraus entstehenden Kosten zu tragen. Die Ausstattungsverantwortung dafür träge die Länder, die ihrerseits einen verfassungsrechtlichen Refinanzierungsanspruch gegenüber dem Bund hätten. Die zur Umsetzung erforderlichen Maßnahmen sind nicht zuletzt wegen ihres Volumens nicht einfach, aber im Rahmen geltenden Verfassungsrechts dauerhaft sachgerecht und ohne Verwerfungen für Bund und Länder zu lösen.

Folgende Eckpunkte sind bei der Finanzierungsregel zu beachten:

1. Ziel ist, die berechtigten Interessen von Bund, Ländern und Kommunen in einen gerechten Ausgleich zu bringen. Da das Verhältnis von Ländern und Kommunen landesintern zu regeln ist, kann die Regelung auf Bundesebene nur das Verhältnis zwischen Bund und Ländern betreffen.
2. Bei der Finanzierungsregelung sollte die künftige Ausgabenentwicklung im Bund-Länder-Verhältnis Berücksichtigung finden und nicht eine auf einen bestimmten festen Zeitpunkt fixierte Regelung getroffen werden. Dass die Ausgabenentwicklung nicht kostentreibend wirkt, ist durch Aufsichtsmaßnahmen seitens der Länder ebenso sicherzustellen wie durch Schaffung finanzieller Anreizstrukturen zwischen Ländern und Kommunen.
3. Vorrangig ist eine Umsatzsteuerneuverteilung zwischen Bund und Ländern nach Art. 106 Abs. 4 S. 1 GG in Betracht zu ziehen. Sie kann aber nicht der einzige Lösungsmechanismus sein, da die Umsatzsteuer im Zeitverlauf dynamisch wächst und daher der Bund mit einer der Ausgabenumverteilung zu einem fixen Zeitpunkt entsprechenden Umverteilung von Umsatzsteueranteilen an die Länder im Zeitverlauf benachteiligt würde. Außerdem entspricht die horizontale Steuerverteilung bei der Aufteilung zusätzlicher Umsatzsteueranteile auf die einzelnen Länder nicht der zusätzlichen finanziellen Belastung eines jeden Landes. Es gäbe im horizontalen Vergleich also Gewinner- und Verliererländer.
4. Umgekehrt kann die Lösung aber auch nicht allein in einem Geldleistungsgesetz nach Art. 104a Abs. 3 GG liegen, da es zum einen bei der Ausführung des SGB II nicht um reine Geldleistungen geht und zum anderen ein „Umschlagen in Bundesauftragsverwaltung“ vermieden werden muss, da damit die sachlichen Vorzüge einer kommunalen Trägerschaft obsolet würden.
5. Die von einzelnen Ländern in Anknüpfung an Art. 143c GG ins Gespräch gebrachte Festbetragslösung ist auf die dort beschriebenen Finanzierungsfelder beschränkt und bedürfte daher einer Verfassungsänderung. Zudem wären die zu verankernden Beträge statisch und damit abgekoppelt von der Entwicklung der notwendigen Ausgaben. Damit würde der Bund aus der Verantwortung für die Langzeitarbeitslosigkeit ebenso entlastet werden wie er an positiven Ausgabeentwicklungen nicht partizipieren würde. Beides ist nicht sachgerecht.
6. Zur Vermeidung der mit der Anwendung nur eines einzigen Finanzierungsinstruments entstehenden Nachteile ist ein Instrumentenmix angezeigt bestehend aus:

- einer erheblichen Revision des Umsatzsteuerbeteiligungsverhältnisses zwischen Bund und Ländern, ohne dass ein einzelnes Land in die Gewinnzone rückt,
- einer Bundesbeteiligung an den Geldleistungen für die Sicherung des Lebensunterhalts und für Unterkunft und Heizung, ohne dass es zu einem Umschlagen in Bundesauftragsverwaltung kommt, und
- einem jeweils für einen kurzen Zeitraum zu normierenden Mehrbelastungsausgleich nach Art. 106 Abs. 4 S. 2 und 3 GG, der den jeweiligen Spitzenausgleich für die einzelnen Länder sichert.

Insofern besteht für Aufgabenträger mit besonderen Problemlagen im Bereich der Sozial- und Arbeitsmarktpolitik kein Grund zur Sorge: Eine Schlechterstellung gegenüber dem Status quo oder eine mangelnde Berücksichtigung von Verschlechterungen der Lage vor Ort ist nicht zu befürchten.

D. Ausblick und weiteres Vorgehen

1. Kein Ersticken der kommunalen Trägerschaft durch Schnellschüsse

Wenn die vom BVerfG intendierte grundlegende – auch die Erkenntnisse aus der kommunalen Trägerschaft im Experimentiermodell aufgreifende – Neuregelung für die Organisation des SGB II umgangen wird, haben die kommunale Trägerschaft ebenso wie die bestehenden Optionen oder andere sachgerechte Lösungsansätze keine Möglichkeit, ernsthaft diskutiert und erwogen zu werden.

Mit der vom BMAS beabsichtigten zeitnahen Umsetzung der dauerhaft getrennten Aufgabenwahrnehmung wäre das Ende der kommunalen Trägerschaft faktisch besiegelt, indem die vom BVerfG aufgeworfene Träger- und Organisationsfrage nur vordergründig („Kooperationsmodell“) gelöst, in Wirklichkeit aber den wesentlichen Inhalten der Entscheidung zuwider gehandelt würde. Damit soll eine Diskussion über die Trägerschaft gänzlich vermieden werden. Statt dessen sollen Fakten für eine weitgehende Bundesträgerschaft auf kaltem Wege geschaffen werden.

Wenn das BMAS ausführt, dass die Trägerschaft der BA einerseits und der Kommunen andererseits durch die BVerfG-Entscheidung nicht nur unberührt bleibe, sondern sogar gestärkt worden sei und es aufgrund dessen das Anliegen des BMAS sei, „die positiven Errungenschaften der bisherigen Organisation soweit als möglich zu wahren“, so verkennt dies die vom BVerfG mehrfach hervorgehobene Notwendigkeit der Ermöglichung der Aufgabenwahrnehmung aus einer Hand und die (allein) dazu eingeräumte dreijährige Neuregelungsfrist völlig.

2. Grundlegende Organisationsentscheidung erforderlich

Bund und Kommunen geben für das SGB II derzeit insgesamt ca. 50 Mrd. € im Verhältnis 3:1 aus. Es handelt sich nicht um eine unter vielen Aufgaben, sondern um das Herzstück der Sozialpolitik für alle erwerbsfähigen Menschen im Alter von 15 bis zu 67 Jahren sowie für deren im Haushalt lebende Familienangehörige. Daneben ist das SGB II für alle diese Menschen außerhalb der Arbeitslosenversicherung die maßgebliche arbeitsmarktpolitische Leistung.

Vor diesem Hintergrund ist eine verfassungskonforme, sachgerechte und zukunftssichere Gesetzesausführung unabweisbar. Die Frage der sachgerechten Organisation dieser Aufgabe stellt nicht eine nebensächliche politische Aufgabe dar, sondern verlangt eine grundlegende von Bund und Ländern zu treffende Struktur- und Organisationsentscheidung, bei der die föderale Grundordnung des Grundgesetzes berücksichtigt werden muss. Zudem enthält das SGB II selbst den vom BVerfG ausdrücklich respektierten Auftrag, im Jahr 2009 seitens

der gesetzgebenden Organe die Schlussfolgerungen aus der Evaluation der Aufgabenträgerschaft für die dauerhafte Normierung der Aufgabenwahrnehmung vorzunehmen.

3. Relevanz für Föderalismusreform II

Insofern spricht nichts dafür, kurzfristig Fakten zu schaffen, indem die Arbeitsgemeinschaften umgeformt werden. Vielmehr drängt es sich geradezu auf, die Organisationsfrage des SGB II mit den hierfür erforderlichen Kosten und Lastenverschiebungen zwischen Bund und Ländern mit zum Erörterungsgegenstand der aktuellen Föderalismusreform II zu erheben. Dadurch könnte die Finanzierungs- wie die Organisationsfrage im Gesamtkontext der Erörterung der Verwaltungsorganisationsthemen dergestalt gelöst werden, dass eine dauerhafte, mit dem Grundgesetz vereinbare wie sachgerechte Zuordnung der Verwaltungszuständigkeit erfolgt. Schließlich liegt es im Interesse der Betroffenen wie der Mitarbeiter, dass nicht fortlaufende Veränderungen Verwaltungsressourcen binden, die eigentlich den SGB II-Hilfebedürftigen zugute kommen sollten, und dass auf mittlere Sicht klare Strukturen für Bürger wie Mitarbeiter entstehen.

4. Öffnung der Optionskontingentierung

Das BVerfG führt an einer Stelle aus, dass nicht ersichtlich sei, weshalb die Einräumung der kommunalen Option nicht auch ohne die im Gesetz vorgesehene planmäßige Beschränkung möglich sein sollte. Diese Ausführungen legen nahe, an eine Erweiterung und dauerhafte Festschreibung der Optionsmöglichkeit oder sogar an eine dauerhafte Abschaffung der Kontingentierung zu denken, so dass sich alle Träger zu einem bestimmten Zeitpunkt jeweils für eine kommunale Trägerschaft entscheiden könnten.

Ein solches Modell, das hinsichtlich der Finanzierung auf dem Sonderlastenausgleich für einzelne Kommunen nach Art. 106 Abs. 8 GG beruht und schon deswegen eine flächendeckende Inanspruchnahme durch (nahezu) alle Kommunen nicht zulässt, hätte den Vorteil, allen kommunalen Trägern, die sich eine vollständige Aufgabenwahrnehmung zutrauen, eine Aufgabenerfüllung aus einer, nämlich ihrer Hand zu ermöglichen, ohne zugleich alle diejenigen Aufgabenträger, die sich dies nicht zutrauen oder die sich mit anderen Erfüllungsstrukturen arrangiert haben, zu einer vollständigen Aufgabenwahrnehmung zu zwingen.

Allerdings würden die derzeitigen Regelungen zur Aufgabenfinanzierung und zur Aufsicht unverändert bleiben. Dies würde hinsichtlich der Aufsichtsbefugnisse dauerhaft zu strukturellen Verwerfungen und hinsichtlich der Finanzierung dauerhaft zu einem Auseinanderfallen von Wahrnehmungs- und Finanzierungsverantwortung führen.

Gegenüber der getrennten Aufgabenwahrnehmung bestünde bei gleicher Aufsichts- und Finanzierungsstruktur der deutliche Vorteil der Aufgabenerfüllung aus einer Hand bei dem dann erweiterten Kreis der Optionskommunen; gegenüber einer kommunalen Vollträgerschaft für alle bestünde ein gravierender Nachteil im Fortbestand des Auseinanderfallens von Aufgaben- und Finanzierungsverantwortung sowie im Fortbestand der bestehenden Doppelaufsicht.